

GEMEINDE SCHLEUSEGRUND

Schönbrunn - Biberschlag - Lichtenau - Engenstein - Tellerhammer -
Gießübel - Langenbach - Steinbach



Anmeldung eines Hundes zur Erhebung der Hundesteuer

(Die Anmeldeinformationen dienen sowohl der Erhebung der Hundesteuer als auch der Erfassung des Hundes/ der Hunde seitens der Ordnungsbehörde.)

Gemeindeverwaltung Schleusegrund
Steueramt/ Ordnungsamt
Eisfelder Straße 11
98667 Schleusegrund/ OT Schönbrunn

1. Daten des Hundehalters		
Name, Vorname:		
Anschrift:	Straße	
	PLZ, Ort	
Erreichbarkeit:	Tel. tagsüber:	E-Mail:
	Tel. weitere:	

2. Daten des Hundes			
Name:		Geb. Datum:	
Rasse:		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Besondere Kennzeichen des Hundes:		Farbe:	
Chip-Nummer: <small>(nach ISO Standard gemäß § 2 Abs. 4 ThürTierGefG)</small>			
Das Tier wird im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund gehalten seit?			
Auf den Halter sind weitere Hunde angemeldet?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Anzahl:

3. Nachweise und Unterlagen		
Dem Antrag liegen folgende Unterlagen/ Nachweise bei:		
1. Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Transponder <small>(Der Nachweis kann durch eine Kopie des Impfpasses, des EU-Heimtierausweises oder durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgen.)</small>	<input type="checkbox"/> ist beigelegt	<input type="checkbox"/> wird unverzüglich nachgereicht
2. Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) <small>(Entsprechend § 113 Abs. 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine Haftpflichtversicherung gemäß § 2 ThürTierGefG zur Deckung der durch einen Hund verursachten Personen- und Sachschäden besteht.)</small>	<input type="checkbox"/> ist beigelegt	<input type="checkbox"/> wird unverzüglich nachgereicht

4. Weitere Daten		
Der Hund wurde schon einmal zur Hundesteuer veranlagt?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Wenn ja, wo?		
Ort Behörde:		
Straße		
PLZ, Ort		
von:		bis:

GEMEINDE SCHLEUSEGRUND

Schönbrunn - Biberschlag - Lichtenau - Engenstein - Tellerhammer -
Gießübel - Langenbach - Steinbach



Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift des Hundehalters

Bei weiteren Rückfragen zum Sachverhalt wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Schleusegrund.

Informationsschreiben zum Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)

Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Seit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren am 01.09.2011 besteht für alle Hundehalter in Thüringen die Pflicht, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Der Abschluss dieser Pflichtversicherung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde ist die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde, in der der Hundehalter seinen Wohnsitz hat.

Zum 21.02.2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung gegen Tiergefahren in Kraft getreten. Unter § 2 Abs. 5 ThürTierGefG wird nunmehr die Pflicht für Hundehalter insoweit konkretisiert, als dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung der zuständigen Behörde durch eine **Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG** nachzuweisen ist.

Entsprechend nach § 113 Abs. 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 5 ThürTierGefG zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden besteht.

Es wird um Berücksichtigung beim Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Hundehalter die in hiesigem Zuständigkeitsbereich ihren Wohnsitz haben, gebeten. Auf die Regelungen für Pflichtversicherungen gemäß § 113-124 VVG wird hingewiesen.

Zu widerhandlungen, also nichterbringen der Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann für den Versicherungsnehmer ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro nach sich ziehen.

§ 2 Abs. 4 ThürTierGefG

(4) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder **nach ISO-Standard (Mikrochip)** durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Der Halter hat der zuständigen Behörde die Kennzeichnung anzuzeigen. Die zuständige Behörde darf die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters nutzen. Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen

GEMEINDE SCHLEUSEGRUND

Schönbrunn - Biberschlag - Lichtenau - Engenstein - Tellerhammer -
Gießübel - Langenbach - Steinbach

